

# Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

## Wasserrecht;

### Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel in der Stadt Sonthofen und der Gemeinde Burgberg

- I. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage Großer Berg des Wasserbeschaffungsverbandes Winkel vom 22.12.1971 an die aktuell geltenden Regeln der Technik anzupassen. Hierfür soll ein neues Wasserschutzgebiet durch Verordnung festgesetzt und die inzwischen erforderlichen Schutzanordnungen erlassen werden. **Der Umfang der einzelnen Schutzzonen erfüllt nach wie vor die geltenden Anforderungen und bleibt unverändert.**

Gleichzeitig sollen die Wasserschutzgebietsverordnungen Großer Berg und Unter der Sanna vom 22.12.1971 aufgehoben werden.

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Kempten.

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich weiterhin in einen Fassungsbereich, eine engere Schutzzone und eine weitere Schutzzone.

1. Der Fassungsbereich (Zone I) hat ein Ausmaß von 0,6 ha.
2. Die engere Schutzzone (Zone II) umfasst 7,7 ha.
3. Die weitere Schutzzone (Zone III) umfasst 17,3 ha.

Die genaue Abgrenzung dieser Zonen ergibt sich aus dem Schutzgebietslageplan ( M 1 : 5.000) sowie Anlage 1 der Verordnung.

Vom Wasserschutzgebiet sind folgende Grundstücke betroffen:

1. Fassungsbereich: Fl.-Nrn. 1696/4, 1696/3, 1969/5, alle Gemarkung Sonthofen
2. Engere Schutzzone: Fl.-Nrn. 1696/4, 1696/3, 1969/5, 1966, alle Gemarkung Sonthofen
3. Weitere Schutzzone: Fl.-Nrn. 1696, 1698, 1699, 1696/6, 1696/7, 1697, 1868, alle Gemarkung Sonthofen und Fl.-Nrn. 2016, 2015, 2014, 2005, 1991, alle Gemarkung Burgberg

- II. Für das gesamte Wasserschutzgebiet gelten für folgende Grundstücksarten mehr oder weniger einschneidende Beschränkungen und Verbote:

- a) Eingriffe in den Untergrund;
- b) Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- c) Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen;
- d) Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen; bauliche Nutzungen;
- e) Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen, Gartenbau;

Die einzelnen Verbote und Beschränkungen sind im Entwurf für die vorgesehene Schutzgebietsverordnung enthalten. Zuwiderhandlungen gegen die vorgesehenen Verbote können nach § 103 Abs. 1 Ziff. 7a des Wasserhaushaltsgesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

- III. Außerdem enthält die Verordnung Regelungen zu Befreiungen von den Verboten und Einschränkungen, die Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen, Handlungs-

und Duldungspflichten, Ausgleichsleistungen und Entschädigung. Genauerer kann dem ausliegenden Verordnungsentwurf entnommen werden.

IV. Das Vorhaben wird bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit dem dazugehörigen Lageplan M 1 : 5.000, aus dem sich die einzelnen Schutzzonen ergeben, in der Zeit

**vom 22.02.2024 bis zum 25.03.2024  
im Rathaus Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen  
während der Dienststunden**

zur öffentlichen Einsicht ausliegen.

2. die Unterlagen außerdem gemäß Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes im Internet unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können.

**Maßgeblich sind aber der Inhalt der amtlichen Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen in Papierform bei der o.g. Auslegungsgemeinde.**

3. jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus Sonthofen oder bei der Gemeinde Burgberg Einwendungen gegen den Plan erheben kann
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen werden können
5. sofern Einwendungen erhoben werden, ein Erörterungstermin stattfindet und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin schriftlich benachrichtigt werden.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.  
Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können  
  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sonthofen, 13.02.2024  
STADT SONTHOFEN

gez.  
Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister